

Im Jahre 1817 fiel die Bukowina wieder an Galizien. In der darauffolgenden Zeit wurde an maßgebender Stelle die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Verwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfondes betrauten Organe sich von den im geistlichen Regulierungsplan festgesetzten Bestimmungen entfernten und den Religionsfond als eine Art Landes- oder Staatsfond anzusehen schienen, indem sie die Fondsmittel zu Zwecken verwendeten, welche trotz ihrer gemeinnützigen Natur dennoch mit der stiftungsmäßigen Widmung des Fondes nicht in Einklang zu bringen waren. Diesem



Kloster Dragomirna.

Gebaren machte die Allerhöchste Entschließung de dato Troppau, 18. December 1820, ein Ende, welche besagte: „da der Bukowinaer n. u. Religionsfond aus dem eingezogenen Vermögen des n. u. Bischofs und der dortigen Klöster dieses Ritus entstanden, so kann derselbe nur zur Aufrechthaltung des n. u. Cultus und des Volksschulunterrichtes, jedoch auch dieses Unterrichtes nur dann verwendet werden, wenn dieser von Klöstern ertheilt worden, und auch in diesem Falle nur insoweit es die damals bei dem Bestande der Klöster vorhandenen, von denselben nicht unterhaltenen Unterrichtsanstalten nicht betrifft. Er muß daher zuerst zur Erhaltung des n. u. Clerus, dann, insoweit er nach Meiner obengedachten Entschließung zu dem Volksunterrichte verwendet werden darf, für selben